

§ 34 BOA (Brandenburg) — Sonstige maschinentechnische Anlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wasserkrane und Dampffüllstellen mit schwenkbarem Ausleger müssen mit Signal Sh 2 gemäß Signalfachbuch versehen sein, das die Querstellung bei Dunkelheit anzeigt, sofern die Lage des Auslegers in Querstellung durch die allgemeine Beleuchtung nicht klar erkennbar ist.
- (2) Die an die Dampffüllstelle angeschlossene Dampfspeicherlokomotive muß gegen Auffahren durch andere Fahrzeuge gesichert sein. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Dienstordnung aufzunehmen.
- (3) Für den Bau und das Betreiben von sonstigen maschinentechnischen Anlagen sind die Bau- und Montagevorschriften sowie Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.
- (4) Für den Bau und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen zum Auftauen bzw. Lockern von Ladegütern gelten die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn für die Be- und Entladung von Güterwagen und die Bau- und Betriebsvorschriften für das Auftauen und Erwärmen von Ladegut in Güterwagen (Auftauvorschriften) der Deutschen Reichsbahn.

Zitiervorschlag: § 34 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/34>